

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Fürth für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Fürth folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

- 1) Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

| | erhöht um - € - | vermindert um - € - | und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. des Nachtrags | |
|-------------------------|--------------------|------------------------|--|----------------------------------|
| | | | gegenüber bisher - € - | auf nunmehr -€ - verändert |
| im Vermögenshaushalt | | | | |
| die Einnahmen | 984.317 | - | 57.712.046 | 58.696.363 |
| die Ausgaben | 984.317 | - | 57.712.046 | 58.696.363 |

- 2) unverändert
3) unverändert
4) unverändert
5) unverändert

§ 2

unverändert

§ 3

unverändert

§ 4

unverändert

§ 5

unverändert

§ 6

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2013 in Kraft.

Fürth, 20.11.2013

S t a d t F ü r t h

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister